

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. September 2007

Nummer 39

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

399 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan). S. 317

400 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Andreas Steinlage, Dinslaken). S. 317

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

401 Wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage Asdonkshof. S. 318

402 Wesentliche Änderung der Eisen- und Tempergießerei. S. 318

403 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH. S. 318

404 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Daimler Chrysler AG. S. 319

405 Antrag der Firma Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG in Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 319

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

406 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 002 810 8). S. 320

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****399 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)

Bezirksregierung
33.01.01.08-2416

Düsseldorf, den 17. September 2007

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder
Wilhelmstraße 33
42781 Haan

habe ich die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Andreas Peter Rainer Benoit

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks**400 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Andreas Steinlage, Dinslaken)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 13. September 2007

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Andreas Steinlage
Scharnhorststraße 1
46535 Dinslaken

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Malte Reinsch

bis zum 30.06.2008 zur Mitwirkung bei Liegen-
schaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungs-
genehmigung II).

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**401 Wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage Asdonkshof**

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-5068

Düsseldorf, den 19. September 2007

**Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Kreis Weseler
Abfallgesellschaft mbH & Co. KG**

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG hat am 19.07.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage im Abfallentsorgungszentrum (AEZ) Asdonkshof des Kreises Wesel in Kamp-Lintfort beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist

- die Steigerung der Verbrennungsleistung durch Nutzung von Leistungsreserven der Anlagen um 15 % mit einem maximalen Abfalldurchsatz von 19,1 Mg/h je Linie bei einem Hu von 9.325 kJ/kg,
- die Zuführung von Altkoks zu einer externen Verwertung,
- der Bau einer Altkoksverladeeinrichtung für Silofahrzeuge,
- die Erweiterung des Positivkataloges um die Abfallart „Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten“ – AVV-Schlüssel 190111,
- die Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen 6.4.1, 6.4.3, 6.4.6, 6.4.7, 6.5.4, 6.5.5, 6.5.12, 6.5.13, 6.5.16 und 6.5.17 des Planänderungs- und Ergänzungsbeschlusses 56.8851.8.1-4044 vom 22.01.1997 für die Abfallverbrennungsanlage auf Basis der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) vom 14.08.2003 und der DIN EN 14181.

Für das Vorhaben bedarf es nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 19. September 2007

Im Auftrag
Steeger

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 318

402 Wesentliche Änderung der Eisen- und Tempergießerei

Bezirksregierung
56.01.01.3.7-5039

Düsseldorf, den 3. September 2007

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma BET Karl Bremshey
GmbH, Kronprinzenstr. 64, 42655 Solingen**

Die Firma BET Karl Bremshey GmbH, Kronprinzenstr. 64, 42655 Solingen hat mit Datum vom 14.06.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisen- und Tempergießerei auf dem Grundstück Kronprinzenstr. 64, 42655 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Die Errichtung und der Betrieb eines erdgasbeheizten Temperofens mit einem Chargengewicht von 8 t, einschließlich der erforderlichen Gasversorgung aus dem öffentlichen Netz und Ableitung der Abluft über einen bestehenden Schornstein.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 318

**403 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4995

Düsseldorf, den 18. September 2007

**Antrag der BYK-Chemie GmbH,
Abelstraße 45, 46483 Wesel auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die BYK-Chemie GmbH, Abelstraße 45, 46483 Wesel hat mit Datum vom 30. März 2007 für ihre

Anlage zur Herstellung und Lagerung von Lack- und Kunststoffadditiven auf der Abelstraße 45, 46483 Wesel einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung und Lagerung von Lack- und Kunststoffadditiven.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Einführung des cis-Platin-Katalysators in die Anlage zur Herstellung und Lagerung von Lack- und Kunststoffadditiven werden keine grundsätzlich neuen Produkte oder Betriebsweisen eingeführt. Es sollen in einigen bestehenden Verfahren andere Platinkatalysatoren durch den neuen Katalysator ersetzt werden.

Es entstehen keine grundsätzlich neuen gasförmigen Emissionen, bzw. die Emissionen der Anlage zur Herstellung und Lagerung von Lack- und Kunststoffadditiven können von der vorhandenen Abluftreinigung erfasst und behandelt werden. Bauliche Änderungen finden nicht statt. Die Produktionskapazität ändert sich nicht.

Durch die Gesamtheit der vorgesehenen und bereits getroffenen Störfall -verhindernden und -begrenzenden Maßnahmen ist die Sicherheit der Anlage durch die Umstellung nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 318

404 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Daimler Chrysler AG

Bezirksregierung
56.01.01-1.1-5061

Düsseldorf, den 27. September 2007

Die Daimler Chrysler AG hat am 19.07.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des im Transporterwerk Düsseldorf betriebenen Heizkraftwerkes beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Umrüs-

tung der Kesselanlage auf neue Brenner, Änderungen der Abgasmesseinrichtung und die Umstellung auf den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung über 72 Stunden (BOSB 72h).

Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 319

405 Antrag der Firma Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG in Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung
52.1.03.05.04-N414-03/07

Düsseldorf, den 24. September 2007

Die Firma Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG hat mit Datum vom 20.02.2007, überarbeitet vom 18.06.2007, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie weiteren Abfällen beantragt. Die Anlage wird auf dem Grundstück Rheinuferstraße 7-9 in 47812 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 18, Flurstück 121 betrieben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **05.10.2007** bis **05.11.2007** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Aussenstelle Krefeld, St. Töniser Straße 60, 47803 Krefeld, Zimmer 206,

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Bezirksverwaltung Krefeld-Uerdingen,
Am Marktplatz 1, 47829 Krefeld,
– Bürgerservice –

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungs-orten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

05.10.2007 bis 19.11.2007

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

29.11.2007, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Restaurant „Schiffers im Sportpark“, Löschenhofweg 70 in 47829 Krefeld-Uerdingen statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 319

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

406 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 322 002 810 8)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 002 810 8 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.12.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. September 2007

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 320



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach